

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1956

Nummer 47

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 46 verzögert sich um wenige Tage, es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 24. 4. 1956, Ausspielung zugunsten des „Hilfswerks Berlin“. S. 1041.

### D. Finanzminister.

RdErl. 25. 4. 1956, Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer bei Personen, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben, die aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden (Grenzgänger). S. 1042. — RdErl. 25. 4. 1956, Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 S. 1043. — RdErl. 27. 4. 1956, Besatzungsschäden; hier: Aufhebung von Verwaltungsvorschriften nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden. S. 1043.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### G. Arbeits- und Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 21. 4. 1956, Vollzug des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG). S. 1045.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

III. Wohnungs- und Siedlungswesen: RdErl. 19. 4. 1956, Vertragswerk für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Anerkennung als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge. S. 1046.

### K. Justizminister.

### Notizen.

Mitt. 26. 4. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 1049/50. — 30. 4. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Österreichischen Konsul in Düsseldorf. S. 1053/54. . . . . S. 1053/54.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Ausspielung zugunsten des „Hilfswerks Berlin“

Bek. d. Innenministers v. 24. 4. 1956 —  
I C 4/ 24—33.18

Dem Nord- und Westdeutschen Rundfunkverband — Fernsehen — Hamburg-Lokstedt 1, Gazellenkamp, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit d. RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 28. April 1956 bis 1. Juli 1956

zugunsten des „Hilfswerks Berlin“, Frankfurt (Main), Berliner Straße 33/35, eine Ausspielung in Form einer Ziehungsauspielung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die vom NWDR-Fernsehen durchgeführten Sendungen finden am 28. April 1956 in Hamburg, am 2. Juni 1956 in Hannover und am 1. Juli 1956 in Düsseldorf statt und werden vom Deutschen Fernsehen übernommen.

Die Teilnahme an der Ausspielung ist davon abhängig, daß jeder Teilnehmer einen Einsatz nicht unter 5 DM als Spende für das „Hilfswerk Berlin“ auf das Postscheckkonto Hamburg Nr. 100 000 — Stichwort „Berliner Ferienkinder“ — leistet.

Der Abschnitt des Einzahlungsscheines dient gleichzeitig als Los.

Die Höhe des Spielkapitals errechnet sich aus den überwiesenen Spendenbeträgen.

— MBL. NW. 1956 S. 1041.

## D. Finanzminister

### Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer bei Personen, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben, die aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden (Grenzgänger)

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1956 —  
S 2270 — 4495/V B — 2

Auf Antrag der in Betracht kommenden evangelischen Landeskirchen und der (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, sowie auf Antrag der Evangelischen Landeskirche in Berlin-Brandenburg und der Diözese Berlin ordne ich auf Grund des § 5 Absatz 3 KiStG 1955 (GV. NW. S. 229, BStBl 1955 II S. 193) im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes an:

Bei evangelischen Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben und die von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden (Grenzgänger) ist die Kirchensteuer ab 1. Januar 1956 im Lohnabzugsverfahren einzubehalten. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die katholischen Grenzgänger. Der Kirchenlohnsteuerabzug kommt bis auf weiteres aber nicht in Betracht bei katholischen Grenzgängern, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Land Bayern haben, weil die erforderlichen Anträge der Diözesen im Land Bayern nicht sämtlich gestellt sind.

Die Kirchenlohnsteuer der Grenzgänger ist nach dem im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Kirchensteuerrecht sowie in der Höhe des für den Ort der Betriebsstätte maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

Soweit bei Grenzgängern für die vor der Bekanntgabe dieser Regelung abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume keine Kirchenlohnsteuer einbehalten worden ist, kann der Arbeitgeber den Kirchensteuerabzug entweder bei der nächsten Lohnzahlung oder im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Ausgleichsjahr 1956 nachholen; jedoch ist der Kirchensteuerabzug bei Grenzgängern, die nach der Bekanntgabe dieser Regelung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, spätestens mit der letzten im Kalenderjahr 1956 stattfindenden Lohnabrechnung durchzuführen.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitgeber von der vorstehenden Regelung Kenntnis erhalten.

Dieser RdErl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,  
Köln und Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1042.

### Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1956 —  
B 3001 — 2218/IV/56

In dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf einer Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum G 131 ist die Aufnahme folgender Einrichtungen in die Anlage A vorgesehen:

82. Estländische Deutsche Kulturselbstverwaltung
83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland
84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien
85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga
86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen Litauens
87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der Tschechoslowakei
88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga
89. von Conradische Stiftung
90. Spend- und Waisenhaus, Danzig.

Im Hinblick auf die Notlage, in der sich Antragsteller aus dem Bereich der obigen Einrichtungen befinden, hat sich der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben v. 11. 4. 1956 — 24040 Art. 131 — 8219/56 — ausnahmsweise einverstanden erklärt, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den dringendsten Fällen bereits jetzt vorläufige Versorgungsbezüge gewährt werden.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1043.

### Besetzungsschäden;

#### hier: Aufhebung von Verwaltungsvorschriften nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1956 —  
VL 4110 — (4400/4600) — 2542/56/III E 1 Unb./Mü.

Das Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden — BesAbgeltG — v. 1. Dezember 1955 (BGBl. I, S. 734 ff.) sieht bei einer Reihe von Tatbeständen die Gewährung von Entschädigungen vor, bei denen nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften eine Entschädigung nicht gewährt wurde, bei denen der Bundesminister der Finanzen aber im Verwaltungswege die Leistung von Ausgleichszahlungen zugelassen hatte. Diese Verwaltungsvorschriften sind nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden mit gewissen Ausnahmen gegenstandslos geworden.

Mit Rd.Schr. v. 12. 4. 1956 — II E/1 — BL 1112 —  
0 4250  
110/56 — hat der Bundesminister der Finanzen zu den einzelnen Regelungen u. a. folgendes mitgeteilt:

### 1. Besetzungsschäden an Grundstücken und beweglichen Sachen im Eigentum von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)

(Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 23. 9. 1952 — II C — BL 1535 — 25/52 — und Ergänzungs-Rd.Schr.).

„Schäden an Gegenständen im Eigentum von Ländern und Gemeindeverbänden sind nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden anders als nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften nicht von der Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen. Die Abgeltung dieser Schäden richtet sich nunmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes (vgl. die Nrn. 26, 32 und 33 der Richtlinien).

In den Fällen, in denen von einer Besatzungsdienststelle zu Unrecht die Gewährung einer Entschädigung an Gemeindegut abgelehnt worden ist (III. meines Rd.Schr. v. 23. 9. 1952), ist jetzt nach § 24 BesAbgeltG zu verfahren.

Mein Rd.Schr. v. 23. 9. 1952 ist nicht mehr anzuwenden.“

Meinen diesbezüglichen RdErl. v. 30. 9. 1952 — Rqu 4110—7313/52/III E 4 — (MBl. NW. S. 1545) hebe ich hiermit auf.

### 2. Besetzungsschäden an Gegenständen im Eigentum juristischer Personen, an denen ein Land oder ein Gemeindeverband beteiligt ist

(Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 10. 12. 1954 — II E/1 — BL 1530 — 21/54 —).

1599

„Die Beteiligung eines Landes oder eines Gemeindeverbandes an einer juristischen Person bewirkt nicht, daß Schäden der juristischen Person ganz oder zum Teil von der Gewährung einer Entschädigung nach dem Gesetz ausgeschlossen sind. Die Rechtslage ist somit auch hinsichtlich dieser Schäden anders als nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften.

Mein Rd.Schr. v. 10. 12. 1954 ist nicht mehr anzuwenden.“

Meinen diesbezüglichen RdErl. v. 11. 1. 1955 — Rqu 4110—8771/54/III E 3 (MBl. NW. S. 125) hebe ich hiermit auf.

### 3. Ausgleich von Besetzungsschäden an Straßen, Wegen und Brücken sowie Gewährung von Bundesfinanzhilfe

(Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 24. 3. 1953 — II C — BL 1534 b — 1/53 — und Ergänzungs-Rd.Schr.).

„Die Gewährung von Entschädigungen für Besetzungsschäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen bestimmt sich nach § 5 Nr. 3 und § 9 BesAbgeltG (vgl. Nrn. 49 und 62 der Richtlinien). Eine Entschädigung ist auch dann zu gewähren, wenn ein Land oder Gemeindeverband Eigentümer der Straße oder Träger der Baulast ist. Die Bemerkungen unter 1. gelten entsprechend.

Teil A meines Rd.Schr. v. 24. 3. 1953 ist nicht mehr anzuwenden. Teil B des Rd.Schr., der die Gewährung von Bundesfinanzhilfe in besonderen Fällen betrifft, bleibt unberührt.

In Kraft bleibt weiterhin mein Rd.Schr. v. 21. 3. 1955 — II E /1 — BL 1534 b — 10/55 — über den Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche der Besatzungsmächte entstanden sind nebst Ergänzungs-Rd.Schr. v. 3. 8. 1955 — II E/1 — BL 1534 b — 23/55 — (vgl. Nr. 49 Abs. 4 der Richtlinien).“

Meine DurchfBest. im RdErl. v. 21. 4. 1953 — Rqu 4110—2132/53/III E 4 — (MBl. NW. S. 611) zu Teil A des vorerwähnten Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 24. 3. 1953 sind gegenstandslos geworden. Die Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 21. 3. u. 3. 8. 1955, die weiterhin in Kraft bleiben, habe ich mit RdErl. v. 1. 4. 1955 — Rqu 4110—2023/55/III E 1 — (MBl. NW. S. 660) u. v. 20. 8. 1955 — VL 4110—5434/55/III E 1 — (MBl. NW. S. 1644) bekanntgegeben.

— MBl. NW 1956 S. 1043.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### D. Finanzminister

#### Vollzug des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEg)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II A 1 — 7530.1 u. d. Finanzministers — B 4000 — 2341 — IV/56 v. 21. 4. 1956

I. Durch das am 1. Februar 1956 in Kraft getretene Kindergeldergänzungsgesetz (KGEg) v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) sind die Bestimmungen des Kindergeldgesetzes (KGG) v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) und des Kindergeldanpassungsgesetzes (KGAG) v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) in der Weise ergänzt worden, daß nunmehr auch den bisher von dem KGG und dem KGAG nicht erfaßten Personen mit drei oder mehr Kindern ein Anspruch auf Kindergeld gewährt wird. Auf Grund der im KGEg vorgenommenen Erweiterung des kindergeldberechtigten Personenkreises haben insbesondere auch die Arbeitnehmer des Landes, die bei der Staatl. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gegen Unfall versichert sind, grundsätzlich einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld von 25 DM für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des KGG, soweit nicht einer der im Gesetz vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt.

II. Träger der Kindergeldzahlung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGEg für die Arbeitnehmer des Landes die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen.

Die Ausführungsbehörde bleibt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGEg auch Träger der Kindergeldzahlung für die Arbeitnehmer, die nach dem 31. 12. 1954 aus der Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind bzw. ausscheiden, sowie für deren Witwen und Witwer, wenn diese Personen unmittelbar vor dem Ausscheiden einen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KGEg gegen das Land hatten, und während der Dauer eines Jahres ununterbrochen erwerbstätig waren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KGEg). Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf Kindergeld nach den in § 2 Abs. 2 KGEg aufgeführten Bestimmungen besteht.

III. Gegen das Land Nordrhein-Westfalen haben Anspruch auf Kindergeld nach dem KGEg

a) Arbeitnehmer des Landes, auf deren Arbeitsverhältnisse Regelungen angewandt werden, die nicht mindestens den tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KGG in der Fassung des KGEg),

z. B. die Waldarbeiter;

die Landarbeiter bei den Versuchsgütern der Universität Bonn, soweit ihre Entlohnung nicht nach der TO. B erfolgt;

sonstige Arbeitnehmer des Landes, die keinen Kindergeldzuschlag erhalten, wie die Fleischbeschauer usw.

b) Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse zwar Regelungen angewandt werden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat aber nicht  $\frac{3}{4}$  der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht (s. dazu § 10 Abs. 1 TO. A i. d. F. des Tarifvertrages v. 21. 12. 1955 — MBl. NW. 1956 S. 258 — und § 6 Abs. 4 TO. B i. d. F. des Tarifvertrages v. 21. 12. 1955 — MBl. NW. 1956 S. 263 —).

Einen Anspruch auf Kindergeld haben nicht die Arbeitnehmer des Landes, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat  $\frac{3}{4}$  der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht, soweit auf ihr Arbeitsverhältnis die Regelungen über Kinderzuschläge nach den Bestimmungen der TO. A und TO. B Anwendung finden.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld gegen das Land besteht nur dann, wenn der Berechtigte in dem jeweiligen Monat zuletzt bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen, versichert war.

IV. Das Kindergeld wird nach § 4 KGEg gewährt vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Es wird auch für die zurückliegenden Monate, in denen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens jedoch vom 1. 1. 1955 an, gewährt, wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1956 gestellt wird.

Die Anträge der im Zeitpunkt der Antragstellung im Dienst befindlichen Anspruchsberechtigten sind über die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen an die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen, zu richten. Die Beschäftigungsdienststellen reichen die Anträge nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unverzüglich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ein. Den Anträgen sind die Lohnsteuerkarten beizufügen.

V. Nach Bewilligung wird das Kindergeld grundsätzlich durch die Ausführungsbehörde an den Berechtigten ausgezahlt. Soweit es sich um den Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer des Landes handelt, ist das Kindergeld nach Bewilligung durch die Ausführungsbehörde von den jeweils für die Lohn- und Gehaltszahlung zuständigen Dienststellen auszuzahlen, und zwar von der Dienststelle, bei der der Arbeitnehmer im jeweiligen Monat zuletzt beschäftigt war.

Die Ausgaben sind vorschußweise zu buchen mit der Zweckbestimmung: „Zahlungen auf Grund des Kindergeldergänzungsgesetzes.“ Die das Kindergeld auszahlenden Dienststellen haben der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die geleisteten Zahlungen vierteljährlich, jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10., 10. 1., erstmals am 10. 7. 1956, anzuzeigen. Das vorschußweise gezahlte Kindergeld wird von der Ausführungsbehörde erstattet.

VI. Wenn bereits Leistungen auf Grund von Tarifverträgen oder sonstigen Regelungen für das dritte und jedes weitere Kind gewährt worden sind (z. B. nach dem Tarifvertrag für die Forstarbeiter, der TO. A, der TO. B oder nach meinem, des Finanzministers, Erlaß an den Kultusminister vom 8. 12. 1954 — B 5120—12881—IV/54 —, 26. 1. 1955 — B 4235—244—IV/55 —) ist für die zurückliegenden Monate Kindergeld nach dem KGEg nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bereits gewährten Bruttoleistungen und dem Kindergeld zu zahlen. Ebenfalls anzurechnen ist das Kindergeld, das auf Grund des KGG oder KGAG für den jeweiligen Monat gezahlt worden ist.

Das gesetzliche Kindergeld ist nach § 36 KGG i. Verb. mit § 5 Abs. 1 KGEg steuerfrei und gilt nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der RVO und des AVAVG. Das gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 letzter Satz KGEg für die auf das gesetzliche Kindergeld anzurechnenden tariflichen Leistungen, die bisher der Lohnsteuer und dem Abzug der Sozialversicherungsbeiträge unterworfen waren. Die hiernach im Kalenderjahr 1955 und im Januar 1956 gezahlten Bezüge sind daher neu zu berechnen.

An die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1045.

## J. Minister für Wiederaufbau

### III. Wohnungs- und Siedlungswesen

#### Vertragswerk für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Anerkennung als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 4. 1956 — III C 3 — 5.20 Tgb.Nr. 111/56

In dem zu a) genannten RdErl. hatte ich darauf hingewiesen, daß es ungewiß sei, welche Regelung in der damals noch nicht erlassenen Rechtsverordnung zu § 10 (1) Ziff. 4 EStG die Frage der steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträge mit Wohnungsunternehmen finden würde. Ich hatte deshalb empfohlen, daß bei trotz

dieser Ungewißheit abgeschlossenen Träger-Bewerber-Verträgen durch die Einfügung eines Absatzes (5) in § 14 die Änderung der Verträge vorbehalten werden sollte.

Auch in meinem zu b) genannten RdErl. v. 27. 10. 1955 hatte ich erneut auf die noch immer bestehende Ungewißheit über den Inhalt der auch in jenem Zeitpunkt noch ausstehenden Rechtsverordnung hingewiesen. Bei der erneuten Bekanntgabe des Vertragsmusters wurden im Hinblick auf die jetzt gegebene Möglichkeit der Anerkennung als prämiengünstiger Wohnbausparvertrag nach dem Wohnungsbauprämiengesetz die in § 14 des Träger-Bewerber-Vertrages enthaltenen Absätze (3) und (4) sowie der ergänzende Absatz (5) gestrichen.

Im BGBl. 1955 I S. 756 ist inzwischen die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung v. 21. Dezember 1955 (EStDV 1955) veröffentlicht worden. Diese Verordnung enthält keine Bestimmung mehr über die Anerkennung von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungsunternehmen — also auch der amtlichen Musterverträge — als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge. In Zukunft können somit leider die amtlichen Musterverträge oder sonstige Verträge mit Wohnungsunternehmen ohne eigene Spareinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes über das Kreditwesen nicht mehr als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge abgeschlossen werden. Soweit bei Verträgen mit diesen Unternehmen noch amtliche Vertragsmuster benutzt werden sollten, die am Kopf einen entsprechenden Vermerk tragen, ist dieser zu streichen. Die einzige Art einer Vergünstigung des Wohnbausparens bei Wohnungsunternehmen ohne Spareinrichtung ist nunmehr nur noch der Wohnbausparvertrag im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu.

Mit Rücksicht auf die geschilderte Unsicherheit und die seitens der Beteiligten im Hinblick auf die gleichartige Fassung des § 10 (1) Ziff. 4 EStG 1955 und des § 17 Ziff. 4 EStDV 1953 gehegten, nicht unberechtigten Erwartungen wurde jedoch bereits bei den Beratungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1955 von dem Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung beabsichtige, in den Einkommensteuerrichtlinien 1955 eine Übergangsregelung vorzusehen. Diese Übergangsregelung sollte klären, daß mit Rücksicht auf die gleichartigen Formulierungen in § 10 (1) Ziff. 4 EStG 1955 und in § 17 (4) EStDV 1953 in der Zeit nach dem 31. 12. 1954 bis zur Bekanntmachung der EStDV 55 unter Berücksichtigung der neuen Festlegungsvorschriften (7 bzw. 10 Jahre) abgeschlossene Verträge im Sinne des Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 17. 11. 1949 noch als begünstigt anerkannt werden. Die nunmehr fertiggestellten Einkommensteuerrichtlinien 1955, mit deren alsbaldiger Veröffentlichung zu rechnen ist, enthalten eine entsprechende Regelung für den Fall, daß die Verträge in der Zeit vom 1. 1. 1955 bis zum 23. 12. 1955 geschlossen worden sind und mind. die erste Einzahlung vor dem 23. 12. 1955 geleistet worden ist. An die Stelle der früher geltenden Sperrfrist von 3 Jahren tritt jedoch auf Grund der Regelung in § 10 (1) Ziff. 4 EStG 1955 ein Zeitraum von 7 bzw. 10 Jahren. Bei Sparatenverträgen und Verträgen nach Art der Sparratenverträge soll sich allerdings auch die Einzahlungsverpflichtung entsprechend der Vorschrift des § 34 EStDV auf 7 bzw. 10 Jahre verlängern. Die Durchführung dieser letzteren Bestimmung wird in der Regel Schwierigkeiten in der Finanzierung der Bauvorhaben mit sich bringen. Es ist aber vorgesehen, die auf Grund von Sparratenverträgen oder Verträgen nach Art der Sparratenverträge mit 3jähriger Einzahlungsverpflichtung geleisteten Einzahlungen wie Zahlungen auf Grund von allgemeinen Sparverträgen zu behandeln. Die Sperrfrist gilt dann also für jede einzelne Zahlung.

Von dem ggf. in die Träger-Bewerber-Verträge aufgenommenen Änderungsvorbehalt in § 14 (5) braucht deshalb nur dann und insoweit Gebrauch gemacht zu werden, als eine etwa darin vorgesehene 3jährige Festlegungsfrist nunmehr durch eine 7- bzw. 10jährige Frist zu ersetzen ist. Das dürfte jedoch nur in wenigen Fällen erforderlich sein, da bereits in dem mit meinem Erl. v. 20. 4. 1955 bekanntgegebenen Muster des Träger-Bewerber-Vertrages die 7- bzw. 10jährige Festlegung vorgesehen war, überdies aber auch schon auf Grund der Fassung des

§ 10 (1) Ziff. 4 EStG 1955 v. 21. Dezember 1954 eine andere Frist nicht mehr hätte vereinbart werden dürfen. Außerdem hatte das angeführte Muster des Träger-Bewerber-Vertrages in dem bekanntgemachten Wortlaut (vgl. § 14 [3]) ohnehin den Charakter eines allgemeinen Sparvertrages.

Die bisher lediglich in Verbindung mit der Bekanntgabe der abgeänderten Fassung des Träger-Bewerber-Vertrages gegebenen Hinweise sowie der nunmehr endgültig erfolgte Ausschluß der Anerkennung von Verträgen mit Wohnungsunternehmen als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge gelten naturgemäß auch für die übrigen im Rahmen des amtlichen Vertragswerks bisher in dieser Form anerkannten Verträge, sowie für die sonstigen Kapitalansammlungsverträge mit Wohnungsunternehmen ohne eigene Spareinrichtung. Dieses gilt insbesondere für die auch heute noch in Gebrauch befindliche Schuldurkunde über das Darlehen zur Vorfinanzierung der Eigenleistung im Bergarbeiterwohnungsbau.

Ich bitte Sie, sobald als möglich die nachgeordneten Stellen bzw. die Ihnen angeschlossenen Organisationen und Unternehmen auf diese bedeutsame Änderung der Rechtslage hinzuweisen.

Bezug: a) RdErl. v. 16. 4. 1955 — VI B 3 — 5.20 Tgb.Nr. 42/55 — betr. Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Träger-Bewerber-Vertrag / Abstimmung mit den WBB.

b) RdErl. v. 27. 10. 1955 — III C 3 — 5.20 Tgb.Nr. 2188/55 — betr. Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Träger-Bewerber-Vertrag / Abstimmung mit den WBB — Verwendung als prämiengünstiger Wohnungsbausparvertrag.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,
- c) die Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster (Westf.),
- d) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
- e) die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf, Haroldstr. 3,
- f) die Westf.-Lipp. Heimstätte GmbH., Dortmund, W.-v.-Vloten-Str. 48,
- g) den Verband Westf.-Lipp. Wohnungsunternehmen e. V., Münster (Westf.), Rudolfstr. 2,
- h) den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Goltsteinstr. 29,
- j) den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V. — Landesgruppe Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Hüttenstr. 72,
- k) den Landesausschuß der Siedlungsbewerber, Düsseldorf, Aachener Str. 34,
- l) die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rhein.-Westf. Steinkohlenbezirk, Essen, Heinickestr. 48.

Nachrichtlich:

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bad Godesberg, Deichmannsaue,
- b) den Finanzminister des Landes NW, Düsseldorf,
- c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35,
- d) den Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln, Eisenmarkt 4.

## Notizen

## Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 26. 4. 1956 — III B 4/155 — Tgb.Nr. 5708/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 15. 2. 1956 (MBl. NW. S. 391/92) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf.-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2525	Lola Montez — CinemaScope-Farbfilm —	3093	Union Film Verleih GmbH, München	W
2540	An einem Tag wie jeder andere — SF — (THE DESPERATE HOURS) — Vistavision —	3081	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
586-S	Karawane der Frauen — SF — (WESTWARD THE WOMEN)	1264 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
584-S	Frau in Weiß, Geschichte einer Ärztin — SF — (THE GIRL IN WHITE)	1013 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
975-S	Stadt der Illusionen — SF — (THE BAD AND THE BEAUTIFUL)	1284 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1054-S	Julius Caesar — SF — (JULIUS CAESAR)	1316 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
2420	Ich denke oft an Piroschka — Farbfilm —	2636	Schorcht Filmverleih GmbH, München	W
2535	Die tätowierte Rose — SF — (THE ROSE TATTOO) — Vistavision —	3208	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
2566	Guten Morgen, Miß Fink — SF — (GOOD MORNING, MISS DOVE) — CinemaScope-Farbfilm —	2886	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2580	Der Mann mit dem goldenen Arm — SF — (THE MAN WITH THE GOLDEN ARM)	3254	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	W
2616	Meine 16 Söhne	2536	Schorcht Filmverleih GmbH, München	W
Kulturfilme:				
2325	Nick, der Schäferhund — SF — (ARIZONA SHEEPDOG) — Farbfilm —	604	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
2347	Ballett erobert das Eis	321	Schorcht Filmverleih GmbH, München	W
2482	Felsen, Fischer, Vogelfang	307	Allianz Film GmbH, Frankfurt (Main)	W
2528	Lebendiges Licht	279	Gloria-Filmverleih GmbH, München	W
2532	Picasso — SF — (PICASSO) — Farbfilm —	283	Allianz Film GmbH, Frankfurt (Main)	W
2534	Inselwelt Aaland	281	noch offen	W
2546	Guter Rat ist nicht teuer	286	noch offen	W
2563	Handweberei ein echtes Handwerk	295	noch offen	W
2567	Erbe des Morgenlandes — Farbfilm —	269	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt (Main)	W
2486	Das Tor zum Schwarzwald	276	noch offen	W
523-S	Ohne Kopf gehts nicht — SF — (BANDAGE BAIT)	102 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
582-S	Fußgänger — Augen auf — SF — (PEDESTRIAN SAFETY)	111 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1228-S	Bargeldhamsterer — SF — (CASH STASHERS)	105 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1465a-S	Fahrende Schausteller	123 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1864-S	Vorsicht Giftschlangen	102 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
2260-S	Kleines Wunder aus Glas	121 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1793	Europäische Trachten — Farbfilm —	314	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt (Main)	W
1952	Näher betrachtet	427	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
1962	Ventile der Erde	329	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
1990	Der Strom führt Eis	353	Constantin-Filmverleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
2101	Aus Ton geformt	264	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	W
2285	Bedrohter Lebensquell	344	J. Arthur Rank-Film, Hamburg	W
2357	Weißer Schätze aus tropischem Land	298	Constantin-Filmverleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
2363	Mit Netz und Nadel — Farbfilm —	305	Gloria-Filmverleih GmbH, München	W
2393	Ski Heil	261	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
2396	Südliches Land	265	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W

Prüf.-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2422	Naive Hände	272	RKO Radio Filmges. mbH., Frankfurt (Main)	W
2245	Alpenstraßen — Farbfilm —	277	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2412	Kleiner Schultag — Farbfilm —	295	Adler-Film Anna Althoff, Baden-Baden	W
2479	Teufelsmoor	269	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2446	In alle Welt	285	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt (Main)	W
2418	Sie sorgen für morgen	345	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
2474	Nur ein Stück Papier — Farbfilm —	324	Union Film Verleih GmbH., München	W
111	Dämonie und Gnade	400	Gustav Türk Filmverleih GmbH., Düsseldorf/ Filmverleih Südwest GmbH., Frankfurt (Main)	W
293	Der Ausbruch des Aetna — SF —	253	Walter Lehmacher Filmverleih, Düsseldorf/ ABC-Film Antonio Bazanella, München/Karl Heinz Krüger Filmvertretungen, Berlin	BW
744	Wasser, Mythos eines Elementes	495	Hamburg-Film GmbH., Hamburg/Willi Karp Filmverleih, Düsseldorf/Filmverleih Süd- west GmbH., Frankfurt (Main)	W
1081	Verklungene Zeit	331	Atlantic Film-Verleih GmbH., München	W
1187	Ein Dorf spielt mit	390	J. Arthur Rank-Film GmbH., Hamburg	W
1342	Dominikus Zimmermann	313	Neue Viktoria Filmverleih GmbH., Düsseldorf	W
1428	Romantiker am Königsthron	291	Neue Viktoria Filmverleih GmbH., Düsseldorf	W
2024	Droben bei den Gemen — SF — (LA VIE DES CHAMOIS)	334	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
2171	Verweile ein wenig — SF — (STANNA EN STUND)	333	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)/M. Matinee-Film-Verl., Düsseldorf	W
2476	Hans guck in die Luft — SF — (THE FALL GUY)	254	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
2153	Holzbuam	356	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2165	Es sprechen die Farben (I. Teil) — SF — (BESZELNEK A SZINEK) — Farbfilm —	305	noch offen	W
2428	Etwas über Golf	348	noch offen	W
2443	Finnland auf modernen Wegen — Farbfilm —	296	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2462	Wundersame Welt in Afrika	288	noch offen	W
2501	Aus der Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	314	noch offen	W
2517	Heiße Erde — Kalter Stein	322	noch offen	W
2544	Die klingenden Wasser von Tivoli	262	noch offen	W
2573	Passion — Ein Spiel in Holzschnitzerei — Farbfilm —	315	Film-Studio Walter Leckebusch, München	W
2457	Buch der Bücher	393	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2294	Plastik in Stahl	366	noch offen	W
2554	Im Reiche Nippons — SF — (VISTAVISION VISITS JAPAN) — Vistavision-Farbfilm —	440	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
2568	Am Goldenen Horn	298	noch offen	W
2586	Baden verboten!	284	noch offen	W
2594	Da staunt der Leser	365	noch offen	W
2495	La Carpe Tscheque (CESKY KAPR)	439	noch offen	W
2496	Die Bewegungen der Pflanzen — SF — (POHYBY ROSTLIN) — Farbfilm —	404	noch offen	BW
2424	Werk der Hände	310	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2481	Die Grablegung des Grafen Orgaz	272	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
2469	Kleines Pferd — ganz groß	263	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
Kultur- und Lehrfilme:				
451-S	Paß auf, Paul — SF — (WRONG WAY BUTCH)	105 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
53	Zerstückelte Natur — oder bereinigte Flur	370	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
Kultur- und Märchenfilme:				
2335	Aschenbrödel — SF — (CINDERELLA) — Scherenschnittfilm —	274	Deutsche London Film GmbH., Hamburg	W
Dokumentarfilme:				
2382	Vulkanische Gewalten — SF — (VOLCANIC VIOLENCE) — CinemaScope- Farbfilm —	272	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2383	Blitz der Vernichtung — SF — (SURVIVAL CITY) — CinemaScope- Farbfilm —	280	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W

Prüf.-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2119	Kornkammer Ägypten	251	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
2358	Illusionen auf Zelluloid	366	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1039-S	... in Sachen Querkopf	145 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
1983-S	Das Neueste — gestern und heute	116 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt (Main)	W
2187	Blutenburg	367	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
2417	Wasser füllt das Tal	344	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	W
2491	Verliebt in Berlin — Farbfilm —	338	RKO Radio Filmges. mbH., Frankfurt (Main)	BW
2506	Siegeszug einer Naturfaser	320	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
2511	Wal-Ho	329	Union Film Verleih GmbH., München	W
705	Wolken über Abadan	254	Kopp-Film-Verleih, München/Adler-Film Anna Althoff, Baden-Baden	W
1014	Damals und heute	520	Imperial-Filmverleih GmbH., Düsseldorf	W
2541	Wunder von heute — SF — (THE FUTURE IS NOW)	409	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt (Main)	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
1774	Indische Rhapsodie (Indienreise) — Farbfilm —	2218	PALME Film vorm. Deutsche Film-Sonder- schau, Berlin	W
421	Lhasa Lo	2468	Admiral-Film, Frankfurt (Main)	W
Abendfüllende Märchen- und Jugendfilme:				
2449	Schneewittchen und die sieben Zwerge — Farbfilm —	2101	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	BW

Abkürzungen: W = wertvoll, BW = besonders wertvoll.  
SF = synchronisierte Fassung, OF = Originalfassung.

— MBl. NW. 1956 S. 1049/50.

### Erteilung des Exequaturs an den Österreichischen Konsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 30. April 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Franz Weidinger am 19. April 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.

— MBl. NW. 1956 S. 1053/54.

### Fernschreibnummer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster (Westf.)

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 3. 5. 1956 — I DO

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster (Westf.), Landeshaus, Wareндorfer Straße 1, ist ab sofort an das öffentliche Fernschreibnetz unter

Nr. 0892 835

und mit dem Namengeber „la ve weli mstr“ angeschlossen.

— MBl. NW. 1956 S. 1053/54.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

